

**Vergaberichtlinien
gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 d) der Satzung
für Zuwendungen an gemeinnützige Träger**

1. Allgemeines

Darlehen und Zuschüsse dürfen auch im Rahmen der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel gemeinnützigen Trägern der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein gewährt werden zur Durchführung von Projekten und Fortbildungen, welche die wirtschaftliche und soziale Eingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft verfolgen.
(§ 2 Abs. 2 der Satzung)

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Stiftung besteht nicht. (§ 2 Abs. 5 der Satzung)

2. Mittelvergabe

2.1. Gemeinnützige Träger der Straffälligenhilfe sind gemäß Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannte Zusammenschlüsse, die den Zweck verfolgen, straffällig gewordenen Menschen bei der Resozialisierung oder Entschuldung zu helfen. Dies können auch freie Schuldnerberatungsstellen sein.

2.2. Die Zuwendung, oder das Darlehen müssen in Zusammenhang mit der Thematik „Ver- bzw. Entschuldung von straffällig gewordenen Menschen“ bzw. „Hilfen bei der wirtschaftlichen Stabilisierung“ stehen. Es kann sich um Projekte und Fortbildungen aus dem Bereich der Schuldenregulierung handeln. Es kann sich auch um Entschuldungsprogramme handeln, die von den Trägern als Darlehensgeber an Klienten vorgenommen werden. Der Betrag von 10 T€ bzw. im Ausnahmefall 15 T€ soll nicht überschritten werden. Diese Entscheidungen trifft der Vorstand im Einzelfall. Im Falle eines Darlehens erhebt die Stiftung Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB)

2.3. Darlehen zur Schuldenregulierung für Klienten werden den Trägern bis zum Betrag von EUR 1.000 je Klient bei Prüfung der Einhaltung der Vergaberichtlinien durch den Träger zur Verfügung gestellt. Die Stiftung erhebt Darlehenszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB).

2.4. Die Teilnahme einzelner Prüfungsbeiratsmitglieder der Stiftung an Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Bereich Entschuldung soll mit höchstens 50% finanziert werden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden durch das Kuratorium am 02.09.2002 mit Änderungen am 04.12.2006, am 04.05.2009 und am 26.09.2022 beschlossen.